

## Taskforce Arzneimittelversorgung Bayern

### **Lieferengpässe: - Sicherstellung der Arzneimittelversorgung -**

Angesichts der aktuell schwierigen Versorgungssituation insbesondere mit Fiebersäften für Kinder, aber auch anderen Arzneimitteln wurde von Herrn Staatsminister Klaus Holetschek die „Taskforce Arzneimittelversorgung Bayern“ ins Leben gerufen. An der Taskforce beteiligen sich neben dem StMGP die KVB, der BHÄV und der BVKJ, der BAV und die ADKA, die BKG, der PHAGRO, die pharmazeutischen Unternehmen und die ARGE der Krankenkassen in Bayern. Die Vernetzung dient dem Zweck, gemeinsame Lösungen zur besseren Versorgung vor allem von Kindern mit knappen Arzneimitteln zu finden.

Die Taskforce Arzneimittelversorgung Bayern hat gemeinsam den Beschluss gefasst, im Hinblick auf die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage folgendes Vorgehen bei der Verordnung von Kinderarzneimitteln zu empfehlen:

Wie es von der Wirkstoffvereinbarung bereits bekannt ist, sollte eine **Wirkstoff-Verordnung** vorgenommen werden. Damit ist vor allem den notdiensthabenden Apotheken bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten entscheidend geholfen. Die Apotheken können die notwendigen Rezepturen im eigenen Haus anfertigen.

Wirkstoffverordnungen sind in der folgenden Form auszustellen:

- Wirkstoff
- Darreichungsform
- Dosierung pro Tag
- Zeitliche Reichweite auf dem Rezept z.B. für sieben Tage

Diese Verordnung ermöglicht es den Apotheken, die entsprechenden Arzneimittel in der ganzen Bandbreite unter Berücksichtigung der pharmazeutischen Voraussetzungen in der Apotheke abzugeben. Die Apotheken können gegebenenfalls die notwendigen Rezepturen im eigenen Haus anfertigen.

Die gesetzlichen Krankenkassen werden bei den o. g. Wirkstoffverordnungen für einen Zeitraum bis einschließlich 25. Januar 2023 bezogen auf Arzneimittel für Kinder, die auf der Liste der versorgungskritischen Wirkstoffe gem. § 52b Abs. 3c AMG des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte stehen, für paracetamol- und ibuprofenhaltige Fiebersäfte sowie für die Antibiotika Azithromycin und Cefuroxim für Erwachsene auf eine Wirtschaftlichkeitsprüfung verzichten. Die Kosten von Rezepturen werden übernommen. Die Krankenkasse kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die Nichtverfügbarkeit bei der Apotheke anfordern. Als Nachweis des Lieferengpasses kann das automatische Defektprotokoll der Warenwirtschaft der Apotheke dienen.

Der BAV und der PHAGRO haben die pharmazeutischen Großhändler zudem gebeten, die Notdienstapotheken während der Feiertage mit den erforderlichen Arzneimitteln auszustatten und je nach Möglichkeit bedarfsgerecht zu versorgen.

Die aktuelle Lieferengpasssituation stellt einen dringenden Fall nach ApoBetrO § 17 (6c) Nr. 5 dar. Somit darf bei einem Lieferausfall der Bezug von entsprechenden Arzneimitteln auch aus einer öffentlichen Apotheke bzw. i.V.m. ApoBetrO § 26(2) aus einer Krankenhausapotheke erfolgen.

Die Taskforce hofft, dass damit während der Feiertage bis in das neue Jahr hinein die angespannte Versorgungssituation verbessert werden kann.